

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 18/09 B

L 2 R 301/08 (Hessisches LSG)
S 6 R 780/05 (SG Frankfurt)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten auch des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Verpflichtung des Klägers zur Rückzahlung von Beitragszuschüssen zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28.4.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die als Verfahrensfehler geltend gemachte Verletzung von § 103 SGG ("Aufklärungsrüge") kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweis-antrag (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es kann unerörtert bleiben, ob die Behauptung des Klägers, er habe "Beweis angeboten durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens, das sich mit der Erkrankung des Klägers auseinandersetzen sollte," überhaupt einen Beweisantrag in diesem Sinne zum Inhalt hat. Jedenfalls fehlt es an der Benennung einer entsprechenden Fundstelle, die das BSG als Beschwerdegericht in die Lage versetzen würde, dieses Vorbringen zu prüfen. Darüber hinaus ist auch nicht dargetan, dass der behauptete Beweisantrag noch am Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten wurde und damit seiner Hinweis- bzw Warnfunktion genügen konnte (*vgl hierzu insgesamt etwa BSG vom 26.7.2000, B 9 V 41/00 B, juris und BSG vom 1.2.2000, B 8 KN 7/99 UB, SozR 3-1500 § 160 Nr 29*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

